

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Bataillonschef des Bezirksbataillons leitet die ganze Instruktion des Bataillons, und ist pflichtig mit Hülfe seiner Offiziere für vollständige Ausbildung der Truppen in allen Theilen zu sorgen.

Der Unterricht in der Soldaten- und Pelotonschule, im innern und in dem Wachtdienste soll vorzüglich in der Gemeinde, wo die Kompagnie kantonirt ist, unter Aufsicht ertheilt werden. Zur Bataillonschule und zum Felddienste werden die Kompagnien zusammengezogen, und ebensowohl auf coupirtem Terrain als auf dem Exerzierplatze zu manövriren geübt.

Außer den in den Art. 117 und 120 angegebenen Fällen dürfen das ganze Jahr hindurch keine Zusammenzüge der Infanterie statt finden. Verlängerung oder Vermehrung der Instruktion darf nur vom Großen Rathe bewilligt werden.

Sämmtliche Mannschaft, ohne Ausnahme, wird bei den Bürgern einquartiert, erhält aber keine Besoldung während der Instruktion.

Die Bürger erhalten für diese Einquartierung keine Entschädigung vom Staate. Hingegen wird eine künftige geistliche Verfügung die Ausgleichungsart in den Gemeinden selbst bestimmen.

Die Scharfschützen sollen den Sommer hindurch wenigstens 8 Schießübungen halten.

Jedem Scharfschützen soll alljährlich zu den Übungen im Zielschießen 1 fl. vom Staate gegeben werden.

Jedes Quartier ist pflichtig, eine Schießstatt von 200 bis 400 Schritt Schußweite, nach Ausmittlung des Bezirkskommandanten, für die Scharfschützen unentgeltlich anzuweisen.

Die Rekruten der Kavallerie werden vor ihrem Eintritt in die Kompagnie einmal auf einen Unterrichtscurs von 3 Wochen am Hauptorte zusammengezogen. Dabei erhalten sie vom Staate Verpflegung und Pferderationen, und die zum Unterrichte nöthigen Offiziere und Unteroffiziere nach ihrem Grad den halben eidgenössischen Sold.

Die Kavalleristen des ersten Bundesauszuges werden alle Jahre einmal 6 Tage auf Kosten des Staates und 2 Tage ohne Kosten des Staats Kompagnienweise zusammengezogen. Sie erhalten bei diesen Zusammenzügen für 6 Tage die Verpflegung und Futterrationen vom Staate, aber keine Besoldung.

Die Rekruten der Artillerie haben in ihren Bezirken die Rekruteninstruktion der Infanterie mitzumachen. Ueberdies sind dieselben alle 2 Jahre vor der Artillerieinstruktion auf 14 Tage zu einer Rekruten-

instruktion zusammenzuziehen. Sie erhalten Verpflegung vom Staate, aber keine Besoldung. Die dazu erforderlichen Instruktoren erhalten zu der Verpflegung die Hälfte des eidgenössischen Soldes.

Die Artilleriekompagnien werden von 2 zu 2 Jahren auf 3 Wochen zusammengezogen, und zwar Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwerker von beiden Kompagnien, von den Gemeinen aber nur die Kompagnie, die nach der Reihenfolge auf dem Piket steht. Sie erhalten Verpflegung, und die Offiziere, die beritten sein müssen, auch Futterrationen vom Staate, aber keine Besoldung.

Die jüngere Mannschaft des Artillerietrains mit Offizieren und Unteroffizieren wird, insoweit sie zur halben Bespannung nöthig ist, zu der 2jährigen Artillerieinstruktion auf wenigstens 10 Tage beigezogen nach gleichen Bestimmungen wie die Artillerie.

Unmittelbar nach der Herbstinstruktion der Infanterie wird die Mannschaft zum Zielschießen Kompagnienweise auf einen Tag einberufen.

Zum Zielschießen erhält jeder Infanterist 6 scharfe Patronen vom Staate.

Die eidgenössischen Inspektionen sollen ebenfalls nur bezirksweise, und zwar in der Regel anstatt der Herbstmusterung, sogleich nach der Herbstübung gehalten werden.

Die Scharfschützen, die Kavallerie, die Artillerie und der Train sollen aber zu diesen Inspektionen Kompagnienweise zusammengezogen werden.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Bern. Ein Kreis Schreiben vom Dezember theilt den Kommissionsbericht über die Organisation der Rechtspflege und die Prozeßform im eidgenössischen Heere, sammt dem Entwurfe dieser beiden Abtheilungen des Militärstrafgesetzbuches, mit. Dasselbe zerfällt in ein Mehrheits- und ein Minderheitsgutachten, wovon ersteres Hr. Kasimir Pfyffer, das zweite Hr. Chambrier zum Verfasser hat. Die Majorität hat sich unbedingt für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Strafrechtsverfahren ausgesprochen und sucht frühere Bedenken und Einwendungen zu widerlegen; die Minderheit schließt sich für Vor- und Spezialuntersuchung wesentlich an das alte Prozeßverfahren an.

(Allg. Milit. Zeitung in Darmstadt.)

Die gleiche Zeitschrift bringt uns schon im Novemberhefte die Nachricht, daß nun die revidirte eid-

genössische Militärorganisation definitiv von 13 Ständen angenommen sei. Schweizerblätter dagegen melden, daß über Annahme oder Verwerfung derselben in Zug noch im Laufe des Dezembers diskutiert, aber noch nichts entschieden wurde. Da Zug einer der zwei Stände ist, von deren Ratifikation die Annahme abhängt, auf der andern Seite aber der schweizerische Korrespondent der allgemeinen Militärzeitung in Darmstadt aus sicherer und naher Quelle zu schöpfen scheint, so ist allerdings schwer zu entscheiden, welche Nachricht die richtige sei.

Bern. Mit Einmuth beschloß am 1. März der Große Rath auf den Antrag des Militärdepartements und auf Empfehlung des Regierungsrathes, im Laufe dieses Jahres 4 Infanteriebataillone bataillonsweise zu einem Wiederholungskurse für 14 Tage, ohne die Reisetage, einzuberufen.

Ob schon diese Zeit auch nur zur Wiederholung des Allernothwendigsten sehr kurz ist, und die Militärverfassung laut §. 130 eine Dauer von 3 Wochen gestattet hätte, so ist dennoch aus diesem Beschlusse der gute Wille des Großen Rathes, für den Unterricht der Truppen von nun an ein Mehreres zu leisten, unverkennbar.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die Militärbehörden für vorherige Einberufung der Cadres der betreffenden Bataillons bestens sorgen werden, da diese Wiederholungskurse nur in Vereinigung mit dieser Cadreschule von wahrem und bleibendem Nutzen sein können.

Im folgenden Jahr soll mit 4 andern Bataillonen auf gleiche Weise fortgeföhren, und im zweiten Jahr endlich mit den Kantonallagern der Anfang gemacht werden.

Zürich. Nach Beschluß des Regierungsrathes soll bei den reitenden Jägern des Kantons Zürich statt des bisherigen Tschako's der Helm nach baierischem Modell als Kopfbedeckung eingeföhrt werden. Bis jetzt ist noch nicht entschieden, welche Kopfbedeckung die zweckmäßigere sei, denn beide haben eben so viele Vortheile als Nachtheile; immerhin dünkt uns aber dieser Beschluß im Widerspruche mit §. 162 der revidirten eidgenössischen Militärorganisation, die für alle Waffengattungen des Bundesheeres eine gleichförmige Kopfbedeckung vorschreibt, und etwas voreilig, da

nach §. 173 über das Kleidungsweisen im Allgemeinen eine spezielle Verordnung die ausführlichern Vorschriften ertheilen soll.

M i s z e l l e n.

Das Berner Feldlager von 1767 auf dem Kirchfeld bei Bern.

(Fortsetzung der in Nr 11 des vorigen Jahrgangs angefangenen Miszelle.)

„Den 13. Juni. Morgens um 9 Uhr nahm die Armee das Gewehr und stellte sich vor der Fronte des Lagers en Parade. — Um 9 Uhr langte Ihre Gnaden Hr. Amtschultheiß von Erlach von verschiedenen von Nughbrn. den Rätthen begleitet im Lager an. — Die ganze Armee schwenkte mit Pelotons rechts und defilirte vor Ihre Gnaden vorbei, welche die Offiziers salutirten. Subre darauf fort pelotonsweise zu marschiren, bis unten auf das Feld, wo sie sich in Schlachtordnung stellte. Die Volontärs und Grenadiers auf den rechten, die Füseliers aber auf dem linken Flügel. Auf jedem Flügel war eine Batterie, und die Bataillonsstücke in der Mitte zwischen beiden Bataillons. Die Dragoner stunden hinter der Infanterie auf beiden Flügeln. — Auf das Kommando: Marsch! setzte sich die ganze Linie in Bewegung; die Batterien auf beiden Flügeln fiengen an zu feuern; hernach die Batterie in der Mitte. Die Kanonen waren allezeit 50 Schritte vor der Linie. — Im Avancieren wurde zuerst Pelotons, hernach Divisionsweise gefeuert. — Das Pelotonfeuer wurde bei diesem und allen andern Manövers auf folgende Art gemacht: Als die Chargirung vorbei, öffnete sich auf jedem Flügel eine Division, und ließen die Dragoner durchpassiren, um dem Feind nachzubauen. Die beiden Flügel fiengen zugleich an zu feuern. Sobald die beiden Pelotons auf den Flügeln gefeuert hatten, feuerten die 2 gleich darauf folgenden, und wurde so bis in die Mitte des Bataillons fortgeföhren. Wann die erste Decharge vorbei, so ließe jeder Offizier sein Peloton so geschwind als möglich feuern, ohne sich an die andern zu kehren; nur mußte er dabei Acht haben, daß ehe er Feuer geben ließe, das auf ihn folgende Peloton geladen und das Gewehr auf der Schulter habe. — Hierauf marschirte die Armee wieder divisionsweise gegen das Lager; jede Kompagnie machte